

Kommentar des Aquazoo/Löbbecke-Museums Düsseldorf zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW)“ und zum Entwurf der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten“

30. Oktober 2014

Das Aquazoo/Löbbecke-Museum Düsseldorf verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in der Haltung von Gifttragenden Tieren wildlebender Arten (terrestrische und aquatische Wirbellose, Amphibien, Reptilien), große Amphibien und Echsen, Panzerechsen und Warane sowie giftiger und wehrhafter Fische. U. a. auf dieser breiten Grundlage basiert der nachfolgende Kommentar.

Nicht die sach- und fachgerechte „Haltung“ potentiell gefährlicher Tiere kann wie unter Punkt A der „Begründung zum Gesetzentwurf“ zu einer Gefährdung Unbeteiligter und/oder Einsatzkräften kommen, sondern die Gefahr entsteht erst, wenn das entsprechende Tier sich nicht mehr in seiner Unterkunft befindet und sich uneingeschränkt bewegen kann. Solange es sich jedoch in einer adäquaten Unterkunft befindet, geht von dem potentiell gefährlichen Tier nur eine Gefahr für den Halter (bzw. Betreuer) aus, der bereits bei Anschaffung des Tieres von dessen Potential zur Gefährlichkeit Kenntnis hatte und für sich persönlich entschieden hat, sich dieser potentiellen Gefahr auszusetzen. Entsprechende Vorkehrungs- und Sicherungsmaßnahmen müssen jedoch ergriffen werden (s. u.).

Verletzungen eines Menschen durch gefährliche und/oder besonders gefährliche Tiere wildlebender Arten sind jedoch sogar im bevölkerungsreichen Bundesland NRW selten. Diese vereinzelt Vorkommnisse werden aber stets mit großem Medieninteresse verfolgt und rücken dieses Hobby in den Fokus der Öffentlichkeit.

Vergleichbar wäre jedoch der Fall z. B. eines Reiter der sich bei Ausübung seines Hobbys ebenfalls in Gefahr, primär ausgehend von einem Tier, begibt. Pferde können bis über 500 Kilo wiegen, eine Kopfhöhe von bis zu 3 m erreichen, bis zu 65 km/h schnell rennen und mit der Kraft ihres 1,8fachen Körpergewichts treten. „Mit seiner Größe und Statur kann ein Pferd sehr hohe kinetische Kräfte entwickeln, gegen die, einmal außer Kontrolle geraten, ein Reiter...“ oder Unbeteiligter „...kaum etwas ausrichten kann...“ (SCHILLING, 2009). Die Frequenz an Reitunfällen ist im Vergleich zu anderen Sportarten sehr hoch und sogar tödlich verlaufende Unfälle sind nicht selten. Es wird geschätzt, dass es in Deutschland mehr als eine halbe Million Reitpferde gibt. Versicherungen geben in ihren Statistiken an, dass es pro Jahr etwa 20.000 bis 35.000 Reitunfälle zu verzeichnen gibt. Schon alleine beim Umgang mit dem Pferd kommt es zu 35 bis 60 % zu Unfällen im Reitstall. Die meisten Stürze selbst bleiben meist ohne ernsthafte Folgen. Anzahl und Auswirkung der in der Begründung der sogenannten Problematik aufgeführten Fallschilderungen mit Tieren wildlebender Arten wirken vergleichsweise beinahe lächerlich. Die hier unter A in der Begründung (S. 13ff) zum Gesetzentwurf aufgezählten wenigen Unfälle mit gefährlichen Tieren, sowie Einsätze der Feuerwehr stehen tausenden Einsätzen und Unfällen mit „gängigen“ Heimtieren (Pferd, Hund, Katze) und jene mit Nutztieren gegenüber. Betrachtet man jeden hier aufgeführten Einzelfall objektiv und mit dem erforderlichen Fach- und Hintergrundwissen, hätten bei rechtzeitigen hinzuziehen von Fachleuten die entstandenen Kosten vermieden werden können!

Bei einigen Fällen, wie der der „bayrischen Geierschildkröte“ (S. 14), muss von einer modernen Fabel gesprochen werden, da dieses Tier selbst weder gesehen noch aufgefunden wurde.

Der Vergleich mit der Gefahrenabwehr in Bezug auf die Haltung gefährlicher Hunde ist nicht stimmig. Zumal Hunde sich anders als in sicheren Gehege gehaltene Tiere wildlebender Arten, Terrarien- oder gar Aquarientiere, mit Ihrem Halter inmitten der Öffentlichkeit bewegen können. Die Zahl der durch gefährliche oder sogar durch als ungefährlich eingestufte Hunde verletzte Personen ist erheblich höher (im Jahr 2010 - 2707,5 Bissverletzungen durch Hunde und Katzen laut DGUV), als jene durch sogenannte wildlebende Tierarten. Nicht jedes Tier, nur weil es aufgrund seiner Biologie mit den entsprechenden „Waffen“ wie mit Zähnen, Kraft, Gift, Krallen oder mit einer entsprechenden Größe ausgestattet ist, ist per se gefährlich, sondern potentiell gefährlich. Jede Hunderasse und jede Katze hat von Natur aus Zähne und eine enorme Beißkraft, dennoch sind nicht alle Rassen trotz entsprechender Größe als gefährlich eingestuft. Ein Golden Retriever kann z.B. durch entsprechendes Training, durch Erkrankung oder unsachgemäßer Erziehung und/oder Pflege einem Menschen gegenüber ebenso lebensgefährlich werden, wie ein entsprechend trainierter Pitbull.

Viele Tierarten der in beiden Entwürfen aufgeführten Arten können allenfalls für ihre Halter bei unsachgemäßem Umgang zur Gefahr werden. Von diesen Tierarten geht jedoch aufgrund Ihrer eingeschränkten Mobilität bzw. Ihrer Physiologie als wechselwarme Tiere die in unserem Klima i.d.R. Mobilitätsprobleme haben, z.B. im Falle eines Ausbruchs oder einer Freilassung in die Natur, keine Gefahr für die Öffentlichkeit aus. Zu diesen Arten zählen u. a. alle aufgeführten Fische, alle Amphibien, alle Landeinsiedlerkrebse, alle aquatischen Wirbellosen sowie alle Schnecken. Es sollte jeder Person die nach dem Gesetzentwurf die Haltungsvoraussetzungen (§ 4) erfüllt sowie die notwendige Zuverlässigkeit (§ 6) vorweisen kann, erlaubt sein seinen persönlichen Interessen nachzugehen und jene als gefährlich und/oder als besonders gefährlich definierte Tiere wildlebender Arten pflegen zu dürfen. Das Abschließen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung (§ 7), das Ablegen der Sachkunde (§ 5) sowie die Meldung der Tierarten bei den Behörden (§ 3) sollte dem jedoch vorausgesetzt werden und werden begrüßt.

Die Im Einzelnen aufgeführten Erläuterungen sind auf ihre Sachlichkeit zu überprüfen. So sehen wir das Verhalten einer Tierart für den Halter der über eine entsprechende Sachkunde verfügt als durchaus berechenbar an (vgl. S. 15 Zu § 1, zu Absatz 1). Unfälle mit gefährlichen und besonders gefährlichen Tieren resultieren zumeist aufgrund menschlichen Fehlverhaltens und nicht grundsätzlich aus einem aggressiven Verhalten des Tieres.

Zahlreiche nicht durch unsachgemäße Tierhaltung in der Öffentlichkeit negativ auffallende Privatpersonen betreiben eine exzellente Haltung wildlebender Arten bzw. Exoten aus allen Tierklassen. Hier existiert ein enormes Fachwissen zur Biologie und insbesondere zur Haltung dieser Arten in Menschenhand. Hiervon profitieren auch die öffentlichen zoologischen Einrichtungen sowie zahlreiche Forschungsgruppen und letztendlich auch Artenschutzprojekte. Neben den in Zoos geführten internationalen Zuchtprogrammen (MSB, ESB, EEP) existieren auch gut koordinierte Zuchtprogramme innerhalb der Gemeinschaft der privaten Tierhalter. Diese kooperieren gut mit internationalen Zoos und ihr Tierbestand bereichert die genetische Vielfalt der in den zoologischen Einrichtungen gepflegten Tierarten. Zahlreiche Exoten wurden in Deutschland erstmals in Privathand zur Nachzucht

gebracht (z.B. Chinesischer Riesensalamander (*Andrias davidianus*), diverse *Phyllobates*-Arten u. v. a.) und Zoos konnten nicht nur von diesen Nachzuchten sondern auch von dem so erworbenen Fachwissen profitieren.

In Deutschland sowie den Nachbarländern sind die wenigsten öffentlichen Einrichtungen auf die Vivaristik spezialisiert. Der Austausch von Informationen und Tieren mit Privathaltern ist für diese Institutionen daher besonders wichtig.

Auffangstationen, Tierheime und Zoos kämpfen mit den Folgen unüberlegter Spontankäufe und müssen z. B. unzählige Schmuckschildkröten, Grüne Leguane, Bartagamen und diverse Schlangen aufnehmen. Solche Spontankäufe, die sowohl im Fachhandel, in Baumärkten, im Internet, als auch auf Tierbörsen, getätigt werden, müssten unterbunden werden.

Zahlreiche der im Gesetzentwurf aufgelisteten Tierarten gehören aus fachlicher Sicht nicht auf diese Liste, da sie allenfalls dem Namen nach gefährlich sein könnten. So z.B. sämtliche Arten der Blattbaumsteigerfrösche *Phyllobates*, welche nachweislich ihre Giftigkeit in Menschenhand verlieren – auch wenn es sich um Wildfänge handelt! Hier widerspricht sich selbst die Begründung zur Auflistung dieser Arten im Gesetzentwurf. Riesensalamander stellen für die Öffentlichkeit und in der Regel für Ihre Halter weit weniger Gefahr dar, als jeder Goldhamster und gehören daher nicht auf die Liste der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung“ des Gesetzes. Schildkröten sind bereits durch die Bundesartenschutzverordnung geregelt und von Riesenschlangen unter zwei Metern geht keine Lebensgefahr für den Menschen aus, ebenso wie von Waranen, sofern diese angemessen untergebracht werden. Jeder Skorpion verfügt generell über ein Gift und einen Giftapparat. Stets ist es fraglich, wie ein gestochener Mensch auf dieses Gift reagiert, ein Allergiker kann schon von dem Gift einer ungefährlichen Art große gesundheitliche Probleme bekommen, wohingegen ein normal gesunder Mensch hier keinerlei Reaktion zeigen kann. Eine Einteilung in die Kategorien schwach giftig, giftig und stark giftig wäre bei weit mehr als 1000 Arten weltweit ein schwieriges Unterfangen – zumal die Bestimmung der korrekten Art nur durch einen ausgewiesenen Experten erfolgen kann.

Anmerkung zum Entwurf „Ordnungsbehördliche Verordnung...“: Zu § 4, (2) Punkt 1 sind die aquatischen Wirbellosen, sowie die aquatisch lebenden Giftzahntragenden Reptilien nicht aufgeführt worden. Wie sollen Aquarien vor unbefugten Zugriffen geschützt werden? Zu § 4 (3) „Soweit es die Gefährlichkeit des jeweiligen Tieres erfordert...“ – es geht in diesem Entwurf doch generell um gefährliche Tiere, daher ist dieser Satz irreführend.

Fazit

Ein generelles Verbot der aufgelisteten Arten unterbindet den überaus fruchtbaren und wichtigen Austausch von Informationen und Tieren zwischen zoologischen Einrichtungen und Privathaltern im Sinne des Artenschutzes, der Arterhaltung und Forschung. Durch das Verbot der Nachzucht mit gefährlichen Tieren wildlebender Arten (nach § 2) die sich bereits in Haltung befinden, werden die Zuchtbemühungen der Zuchtgemeinschaften mit gefährdeten Tierarten unterbunden und beschränken auch den Bestrebungen zur Arterhaltung durch die Zoos.

Durch ein Verbot werden viele Privathalter unverschuldet in die Illegalität rutschen. Ein Verbot resultiert außerdem darin, dass sich alle öffentlichen Einrichtungen, sowie privat geführte Tierheime und Auffangstationen auf eine Masse von Tieren gefasst machen müssen, die aufgrund des kaum vorhandenen freien Platzes, der nicht zu realisierenden Pflege (Personalknappheit), der entstehenden Kosten sowie der

fehlenden Arbeitssicherheitsmaßnahmen nicht zu bewältigen ist. Es sind keine konkreten Schätzungen der Tieranzahl möglich, da keine Angaben zu Zahlen der in Privathaushalten gehaltenen wildlebenden Arten vorliegen – verlässliche und unabhängige Erhebungen fehlen, diese wären zur Einschätzung des Aufwandes jedoch unabdingbar. Ohne gegen das geltende Tierschutzgesetz, gegen die aktuellen Regelungen der Wildtierhaltung sowie gegen das Arbeitsschutzgesetz zu verstoßen, ist eine Aufnahme der Tiere hier unmöglich. Das nicht zu vermittelnde Tiere ausgesetzt werden könnten und somit eine wesentliche Bedrohung für Mensch und Umwelt darstellen ist abzusehen.

Daher muss eine entsprechende Tierliste (vergl. § 2, S. 5) so kurz und verständlich wie nötig und aktuell wie möglich gehalten werden. Tierarten deren Haltung in Privathand in Deutschland aufgrund ihrer Seltenheit und ihres Schutzstatus auszuschließen ist, z.B. Primaten, diverse Großkatzen, Flusspferde, Elefanten und Nashörner gehören nicht auf diese Liste. Die Einführung einer Sachkunde ist besonders bei potentiell gefährlichen und besonders gefährlichen Tieren wichtig, kann jedoch auch gegen eine Flut von Spontankäufen z.B. gänzlich ungefährlicher Arten hilfreich sein. Auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für gefährliche Tiere ist sinnvoll und ratsam. Auch die Anzeigepflicht gefährlicher und besonders gefährlicher Tierarten wildlebender Arten ist sinnvoll.

Die Kennzeichnung der Unterbringung der Tiere mit denen im Entwurf zur „Ordnungsbehördliche Verordnung...“ unter § 4 (5) aufgeführten Beschriftung ist sehr wünschenswert, ebenso eine Bestandsliste (6). Die unter den Punkten (3) und (4) angegebenen Verhaltens- und Vorkehrungsmaßnahmen müssen einem sachkundigen Tierhalter gefährlicher und besonders gefährlicher Tiere bekannt sein. Darüber hinaus raten wir dazu, für Halter von Gifttieren für die ein Antiserum existiert, eine Mitgliedschaft in einem Serumdepot per Gesetz zur Pflicht zu machen. Die in § 15 (2) des Gesetzentwurfs unter Punkt 3 geforderte „Behandlungsempfehlung“ sollte gestrichen werden. Die Behandlung eines Patienten ist stets individuell anzupassen und nicht immer ist die Gabe eines Antiserums sinnvoll und muss vom behandelnden Arzt entschieden werden. Angaben zu Allergien oder anderen wichtigen medizinischen Informationen die ggf. lebensrettend sein können, sind jedoch für eventuelle Retter gut sichtbar zu deponieren.

Wir raten dringend davon ab, aufgrund weniger Vorfälle übereilt ein Gesetz auf den Weg zu bringend das in der vorliegenden Entwurfsfassung mehr Probleme und Kosten verursachen würde, als wenn das Thema völlig unangetastet bleiben würde. Allerdings ist das Thema mit dem notwendigen Fach- und Hintergrundwissen zu diskutieren und die Haltung wildlebender Arten, auch der ungefährlichen, in gewisser Weise zu reglementieren und die Einhaltung und Überwachung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen bei der Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten ist wie oben ausgeführt sinnvoll.

Literatur:

Rether: Bissverletzungen durch Säugetiere, Folgen, Sofortmaßnahmen u. Behandlungsmöglichkeiten. Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Tübingen, Fachbereich Erste Hilfe, DGUV

Schilling, Barbara (2009): Der tödliche Reitunfall, Dissertation, medizinischen Fakultät der Universität Hamburg, Institut für Rechtsmedizin, Hamburg, 57 Seiten

Dipl.-Biol. Sandra Honigs
Kommissarische Direktorin Aquazoo/Löbbecke-Museum
Kuratorin Landbereich